



Reglement der VISIONEN-Kommission

Art. 1. Name

Unter dem Namen "VISIONEN-Kommission" besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

1 Auftrag

Art. 2. Auftrag

¹ Die Kommission ist die Herausgeberin der Vereinszeitschrift des VIS (VISIONEN) und verantwortlich für dessen Gestaltung.

² Die Kommission ist zuständig für die Verwaltung der Abonnenntenliste.

³ Die Kommission bemüht sich um die Finanzierung mit Inseraten.

2 Spezifische Regelungen

Art. 3. Chefredaktion

Das Kommissionspräsidium ist zugleich die Chefredaktion der VISIONEN.

Art. 4. Finanzen

¹ Die VISIONEN stellen ihre ausgehenden Rechnungen selbst über die gängige Debitorenlösung des VIS.

² Die VISIONEN unterhalten bezüglich Finanzangelegenheiten einen engen Kontakt zur VIS Quästur.

Art. 5. Vorstandsveto

Der VIS-Vorstand hat ein Vetorecht auf die Veröffentlichung von Inhalten. Dazu erhält er jeweils eine Vorabversion der nächsten Ausgabe.

3 Schlussbestimmungen

Art. 6. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

Art. 7. Version

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.